



Öffentliche Fassung

**Az. 7.10.01.02/24-4**

### **Bescheid**

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2065

des Bundesverband Onlinehandel e.V. (BVOH), Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden

Antragsteller,

hat die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch den Präsidenten der Bundesnetzagentur Klaus Wolfgang Müller,

am 02.06.2025 entschieden:

1. Dem Antragsteller wird die Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber erteilt.
2. Der Antragsteller hat die Koordinierungsstelle für digitale Dienste neben den in Art. 22 Abs. 3 DSA vorgegebenen Berichtspflichten über Folgendes zu informieren:
  - a. Veränderungen der Personen des Vorstandes sowie der Geschäftsführung und der Personen bei dem Antragsteller, die den Bereich der Meldetätigkeit inhaltlich verantworten.
  - b. Einen Erwerb von Anteilen an anderen Gesellschaften, insbesondere im Falle von Anbietern von Online-Plattformen im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie zertifizierten außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen im Sinne von Art. 21 der Verordnung (EU) 2022/2065, durch den Antragsteller oder die unter lit. a) genannten Personen.

- c. Ein Tätigwerden von mit dem Antragsteller oder den unter lit. a. genannten Personen verbundenen Unternehmen als Online-Plattform oder außergerichtliche Streitbeilegungsstellen im Sinne von Art. 21 der Verordnung (EU) 2022/2065.
  - d. Eine Ausweitung oder Einschränkung der Tätigkeit in Bezug auf die in der Anlage benannten Inhalte und beziehungsweise oder Plattformen. Neben der reinen Anzeige können die Nachweise der Sachkenntnis zusätzlich erforderlich sein.
  - e. Eine anteilige oder vollständige Finanzierung des Antragstellers durch Online-Plattformen.
  - f. Jährlich eine Ergebnis-Übersicht über die Anzahl der bearbeiteten Fälle und deren Anteil an rechtswidriger Relevanz.
  - g. Eine grundlegende Veränderung der Prozessabläufe und -strukturen zur Fallbearbeitung.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten, sofern die Bedingungen für die Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach Art. 22 Abs. 2 DSA nicht mehr erfüllt sind.

## I. Sachverhalt

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft den Antrag vom 26.06.2024 auf Zertifizierung eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 (im Folgenden: DSA).

Der Antragsteller ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Dresden. Der Verband verfügt über einen ehrenamtlich tätigen Vorstand, der in den laufenden Geschäftsbetrieb nicht involviert ist. Der Vorstand besteht aus drei Online-Händlern, die ihrerseits auf verschiedenen Marktplätzen handeln. Darüber hinaus gibt es ausschließlich noch die Geschäftsführung des Verbands. Diese besteht aus den zwei Rechtsanwälten Frau Heidrun Kneller-Gronen als Hauptgeschäftsführerin und Herrn Wolfgang Wentzel als stellvertretender Hauptgeschäftsführer. Beide sind nicht im arbeitsrechtlichen Sinn angestellt, sondern nach wie vor unabhängige Rechtsanwälte und nicht weisungsgebunden. Weitere Personen sind derzeit nicht für den Verband tätig, entsprechende Planungen bestünden nicht. Der Antragsteller sichert vorsorglich zu, dass er für den Fall, dass es weitere Mitarbeitende geben wird, diese sorgfältig aussucht und dass es sich um Volljuristen handeln wird, die entsprechende vollumfängliche Kenntnisse in den bearbeiteten Bereichen aufweisen.

Der Antragsteller sucht nicht aktiv nach rechtswidrigen Inhalten, insbesondere nicht mittels Software. Vielmehr nimmt er Meldungen seiner Mitglieder entgegen. Meldungen können per E-Mail abgegeben werden. Der Antragsteller prüft diese rechtlich durch die Hauptgeschäftsführer. Vermutete Verstöße werden unmittelbar an den jeweiligen Marktplatz übermittelt. Sämtliche

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Recherche, Dokumentation und Meldungen werden von den beiden Rechtsanwälten nach Grundsätzen anwaltlicher Berufspflichten selbst vorgenommen.

Jede Eingabe wird ausführlich juristisch geprüft. Sofern der Sachverhalt nicht hinreichend konkret geschildert wurde, wird zunächst recherchiert.

Nach Bearbeitung der Beschwerden werden personenbezogene Daten gelöscht. Solche werden nur vorübergehend und nach anwaltlichen Maßstäben gespeichert.

Der Antragsteller hat in der Vergangenheit bereits etwa 100 Verstöße gemeldet. Der zugehörige illegale Online-Inhalt wurde nach Prüfung durch die Plattformen regelmäßig innerhalb kurzer Zeit gelöscht.

Der Antragsteller hat bisher nicht an freiwilligen "trusted flagger"-Programmen teilgenommen. Zu sämtlichen großen Online-Marktplätzen bestünden jedoch gute persönliche Kontakte und eine professionelle gute Vertrauensbasis.

Zur Unabhängigkeit trägt der Antragsteller vor, der Verband sei ein Verband von Online-Händlern. In der Satzung und der Geschäftsordnung des Verbands würden die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft konkretisiert. Das Angebot der Mitgliedschaft richtet sich an Handelsunternehmen aus dem Bereich der Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Des Weiteren durchliefen Interessenten ein Aufnahmeverfahren vor dem Vorstand des Verbandes, bei dem die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeit überprüft werde. Online-Plattformen würden als Mitglieder abgelehnt, um die Mitgliederstruktur homogen und transparent zu halten. Der BVOH sei ein Verband von Online-Händlern.

Der Antragsteller habe ca. 170 Mitglieder. Die Mitgliedsbeiträge staffeln sich nach dem Umsatz. Die Mitglieder zahlen 20 €/Monat bis 300 €/Monat. Keiner habe somit die (wirtschaftliche) Möglichkeit, den Verband zu beeinflussen.

Weder Vorstand noch Geschäftsführer hätten sonstige formelle Beziehungen zu Online-Marktplätzen. Es werde ein vertrauensvoller und konstruktiver Umgang mit den Menschen der jeweiligen Online-Marktplätze gepflegt, auch wenn diese oft „Gegner“ bei Problemen/Meldungen der Händler seien. Trotz unterschiedlicher Ansichten sei ein konstruktiver und wertschätzender Umgang wichtig und notwendig. Darüber hinaus habe der Antragsteller keinerlei sonstige Verflechtungen mit irgendeinem Marktplatz. Die Hauptgeschäftsführer des BVOH sind Rechtsanwälte und arbeiten seit ca. 20 Jahren nach den anwaltlichen Grundsätzen. Jegliche Interessenkollision werde ohnehin berufsrechtlich stets vermieden. Sofern die Geschäftsführer als Mediatoren gegenüber einer Plattform und einem Händler tätig werden, arbeiten diese vollkommen unabhängig und sind keinerlei Weisungen unterworfen.

Als einzige Dienstleistungen biete der Verband auf der Grundlage der europäischen P2B-Verordnung Mediationen zwischen Händlern und Online-Marktplätzen an.

Der Verband finanziert sich ausschließlich aus den Beiträgen seiner Mitglieder.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Der Antragsteller hat die Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber am 26.06.2024 bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur beantragt. Am 27.11.2024 übermittelte der Antragsteller die am 13.11.2024 geforderten Nachreichungen.

## **II. Gründe**

Der Antragsteller ist als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu zertifizieren. Die formellen (hierzu unter II.1) und materiellen (hierzu unter II.2) Voraussetzungen einer Zertifizierung liegen vor. Der Antragsteller hat dargelegt, dass er die Vorgaben in Art. 22 Abs. 2 DSA erfüllt.

### **1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung**

Der Bescheid ergeht formell rechtmäßig.

#### **a) Zulässigkeit**

Der Antrag auf Zertifizierung ist zulässig. Der Antragsteller hat seinen Sitz in Dresden, Deutschland. Nach Art. 22 Abs. 2 DSA ist die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur die richtige Adressatin für den Antrag. Der Antrag selbst ist seit dem 27.11.2024 vollständig und eindeutig.

#### **b) Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste für die Zertifizierung nach Art. 22 Abs. 2 DSA ergibt sich aus Art. 49 Abs. 1 DSA i.V.m. § 12 Abs. 1 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG).

#### **c) Beteiligte Behörden**

Das in Art. 22 DSA beschriebene Zertifizierungsverfahren sieht keine Beteiligung anderer Behörden vor. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste steht darüber hinaus in regelmäßigem Austausch mit den weiteren europäischen Koordinierungsstellen für digitale Dienste (Digital Services Coordinators; DSCs), um eine mehrfache, inhaltsgleiche Zertifizierung zu vermeiden.

Im Nachgang zum erfolgreichen Zertifizierungsverfahren teilt die Koordinierungsstelle für digitale Dienste der Europäischen Kommission und dem Gremium gemäß Art. 22 Abs. 4 DSA die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt haben. Gemäß Art. 22 Abs. 5 DSA veröffentlicht die Kommission, die in Abs. 4 genannten Angaben.

## **2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung**

Die Entscheidung ergeht materiell rechtmäßig.

Der Antragsteller ist die Zertifizierung zur Meldung rechtswidriger Inhalte zu erteilen. Meldungen von Verstößen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind von der Zertifizierung nicht umfasst.

Der Antragsteller erfüllt die Vorgaben in Art. 22 Abs. 2 DSA (siehe Abschnitte 2 a) bis 2 e)).

### **a) Antrag einer Stelle**

Der Antrag ist von einer Stelle eingereicht worden und stammt nicht von einer Einzelperson, Erwägungsgrund 61 Satz 3 DSA.

Den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers kann nur eine Stelle mit (Haupt-) Niederlassung in der EU erlangen. Dies ergibt sich mittelbar aus der Zuständigkeitsregelung in Absatz 2, wonach der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats zuständig ist, in dem der Antragsteller niedergelassen ist. (vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 39, beck-online)

Gemäß Erwägungsgrund 61 Satz 4 des DSA kann es sich dabei um öffentliche Einrichtungen handeln, bei terroristischen Inhalten etwa die Meldestellen für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol). Darüber hinaus können auch Nichtregierungsorganisationen sowie private oder halböffentliche Einrichtungen, wie Organisationen des INHOPE-Meldestellennetzes zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder Organisationen zur Meldung rechtswidriger rassistischer und fremdenfeindlicher Darstellungen im Internet, diesen Status erlangen.

Der Antragsteller erfüllt diese Voraussetzungen. Er ist gem. § 2 seiner Satzung ein eingetragener Verein, der sich auf die Durchsetzung der Interessen seiner Mitglieder im Bereich des Online-Handelns spezialisiert hat. Als rechtsfähiger Verein ist er damit als Stelle im Sinne des Art. 22 Abs. 2 DSA anzusehen.

### **b) Inhaltliche Beschränkung des Antrages**

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf in der Anlage benannten hinreichend bestimmten Fachgebiete und Plattformen beschränkt.

Als Sprache, die zum Zweck der Aufdeckung, Identifizierung und Meldung illegaler Inhalte überwacht wird, wird ausschließlich Deutsch benannt. Ein Nachweis der deutschen Sprache ist bei in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten nicht erforderlich.

### **c) Besondere Sachkenntnis und Kompetenz**

Der Antragsteller hat gemäß Artikel 22 Abs. 2 lit. a) DSA die erforderliche besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte zur Überzeugung der Koordinierungsstelle dargelegt.

Er muss dafür über entsprechend qualifiziertes Personal mit hinreichender Sachkenntnis und im Regelfall über Erfahrung verfügen. Die erforderliche Sachkenntnis kann sich auf einen oder mehrere Bereiche beziehen, in denen typischerweise rechtswidrige Inhalte auf Online-Plattformen hochgeladen werden. Diese Sachkenntnis des Personals muss die Organisation in die Lage versetzen, rechtswidrige Informationen zu erkennen und festzustellen. Um die Rechtswidrigkeit von Informationen beurteilen zu können, umfasst die Sachkompetenz auch die erforderlichen juristischen Fachkenntnisse. (vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 40, beck-online)

Dass regelmäßig auch praktische Erfahrungen des befassten Personals erforderlich sind, ergibt sich aus Erwägungsgrund 61 S. 3, wonach die Organisation über Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verfügen muss. Diese Kompetenz muss laut DSA auch besonders im Sinne von hervorgehoben oder überdurchschnittlich sein, sich also von der Kompetenz typischer Hinweisgeber deutlich abheben. Dies kann der Antragsteller etwa nachweisen, wenn er in der Vergangenheit bereits erfolgreich ausreichend Beschwerdeverfahren durchgeführt oder den Status des Trusted Flaggers in der Vergangenheit für andere Online-Plattformen bereits innehatte. (vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 41, beck-online)

Die besondere Sachkenntnis und Kompetenz hat der Antragsteller belegt. Die beiden einzigen, mit der Prüfung von Inhalten befassten Personen sind Volljuristen und jeweils als Rechtsanwalt zugelassen. Ferner sind sie auf den benannten Gebieten seit mehreren Jahren tätig und haben bereits über 100 rechtswidrige Inhalte nach sehr sorgfältiger Prüfung gemeldet.

Dabei ist trotz fehlenden Arbeitsvertrages die Sachkenntnis der beiden Personen dem Antragsteller zuzurechnen. Für diese Zurechnung ist es ohne Relevanz, ob eine Rechtsbeziehung im Sinne eines Dienstverhältnisses oder eines als Arbeitsvertrag qualifizierten Dienstverhältnisses besteht. Der Unterschied beider Vertragsformen ergibt sich maßgeblich aus dem beim Arbeitsvertrag gesteigerten Schutzniveau zu Gunsten der Auftragnehmenden. Dieser Aspekt hat jedoch keine Auswirkungen auf die hier zu prüfende Sachkenntnis und Kompetenz.

**d) Unabhängigkeit von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen**

Der Antragsteller hat gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. b) DSA seine Unabhängigkeit von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen nachgewiesen.

Eine Abhängigkeit kann sich dabei aus verschiedenen Umständen ergeben. Ein relevanter Umstand kann sein, dass sich Online-Plattformen oder ihre Interessenvereinigungen substantiell an der Finanzierung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber beteiligen (beispielsweise über Spenden oder Förderpartnerschaften), dass es personelle Überschneidungen gibt (z.B. weil bei Online-Plattformen tätige Personen bei solchen Organisationen als Freiwillige, aber auch in Vorständen bzw. Aufsichtsgremien sitzen) oder dass sie Mitglied eines als Verein organisierten Hinweisgebers oder dessen Anteilseigner bzw. Gesellschafter sind. (vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 42, beck-online)

Eine finanzielle Abhängigkeit konnte ausgeschlossen werden. Bezüglich der finanziellen Unabhängigkeit gibt der Antragsteller an, dass die Finanzierung seiner Arbeit durch die Mitglieder erfolgt, wobei Online-Plattformen nicht als Mitglieder aufgenommen werden.

Darüber hinaus bestehen keine rechtlich relevanten Beziehungen zwischen dem Antragsteller und Online-Plattformen. Den glaubhaften und ausführlichen Darstellungen des Antragstellers zufolge bestehen zwar gute Arbeitsbeziehungen, aber keine vertraglichen Vereinbarungen. Darüber hinaus können Online-Plattformen nicht Mitglieder im Verein BVOH werden.

Insbesondere mit Blick auf die Personen des Vorstandes und der Geschäftsführung ist die Unabhängigkeit gewahrt. Die Unabhängigkeit steht auch nicht deswegen in Frage, dass die beiden Geschäftsführer als Rechtsanwälte selbstständig sind und daher in Bezug auf Tätigkeiten für weitere Auftragnehmer im Gegensatz zu Arbeitnehmern keinen Einschränkungen unterliegen. Mit der Zulassung als Rechtsanwältin beziehungsweise Rechtsanwalt geht das sowohl berufsrechtlich (§ 43a Abs. 4 BRAO) als auch strafrechtlich (§ 356 StGB) sanktionierte Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen einher. Dementsprechend verbietet es strukturell bereits das Berufsrecht, dass die einzigen beiden mit der Prüfung rechtswidriger Inhalte befassten Rechtsanwälte in diese Entscheidung sachfremde Interessen einfließen lassen.

**e) Sorgfältige, genaue und objektive Ausübung der Tätigkeit zur Übermittlung von Meldungen**

Der Antragsteller konnte durch seine glaubhaften Ausführungen in verschiedenen Anlagen zur Überzeugung der Koordinierungsstelle darlegen, dass die Ausübung der Tätigkeit zur Übermittlung von Meldungen durch die Meldestelle sorgfältig, genau und objektiv erfolgt und damit die Anforderungen des Art. 22 Abs. 2 lit. c) DSA erfüllt werden.

Die Organisation muss in der Lage sein, ihre Tätigkeit ‚sorgfältig, genau und objektiv‘ auszuüben und entsprechende Meldungen abzugeben. Es ist davon auszugehen, dass eine Organisation diese Eigenschaften hat, wenn sie die Anforderungen an lit. a) erfüllt, also besondere Sachkenntnis und Kompetenz für die Meldung rechtswidriger Inhalte besitzt, und es keine entgegengesetzten Anzeichen gibt. Dies kann sie im Regelfall vor allem durch eine Reihe erfolgreicher Meldungen in der Vergangenheit nachweisen. (vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 45, beck-online)

Vorliegend trägt der Antragsteller vor, den anwaltlichen Berufspflichten entsprechend die Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber auszuführen. Diese verlangen und gebieten unter Androhung berufsrechtlicher Konsequenzen eben ein solches Tätigwerden. Darauf aufsetzend stellt der Antragsteller umfassend dar, wie die Prüfung per E-Mail gemeldeter Verstöße abläuft. An die Meldung schließt sich nicht nur eine Recherche mit im Einzelfall gegebenenfalls erforderlicher Einholung weiterer Informationen an. Im Anschluss daran erfolgt dann eine umfassende juristische Bewertung, die gegebenenfalls zu einer Meldung führt.

Dass der Antragsteller die Meldetätigkeit hauptsächlich im Auftrag seiner Mitglieder vornimmt, gibt keinerlei Anlass, an der Objektivität zu zweifeln. Erwägungsgrund 61 DSA sieht ausdrücklich vor, dass auch Wirtschaftsverbänden, die ausschließlich die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, der Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber vergeben werden kann.

### **3. Auskunftspflichten**

Die Auskunftspflichten gemäß Tenorziffer 2 dienen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste für eine Prüfung, ob weiterhin die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 DSA erfüllt sind. Dazu müssen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste entsprechende Informationen vorgelegt und ggf. auch nachgewiesen werden.

Die in Tenorziffer 2 lit. a. bis e. genannten Informationspflichten ermöglichen die fortlaufende Überprüfung der Unabhängigkeit der Antragsteller und ihrer für die Meldetätigkeit relevanten Mitarbeitenden.

Die Informationspflichten gemäß Tenorziffer 2 lit. f. und g. dienen der fortlaufenden Überprüfung der sorgfältigen, genauen und objektiven Tätigkeit bei der Übermittlung von Meldungen.

Nach erfolgter interner Prüfung der Auskünfte und Informationen durch die Koordinierungsstelle für digitale Dienste entscheidet diese, ob es einer Anpassung oder eines Widerrufs der Zertifizierung bedarf, vgl. Tenorziffer 3.

Der Bescheid begründet sich auf die zum Zeitpunkt der Zertifizierung gegebenen Umstände. Veränderungen, die Auswirkungen auf die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 DSA haben können, können dazu führen, dass der Antragsteller nicht mehr im Rahmen ihrer Zertifizierung

tätig ist. Daher ist eine Überprüfung durch die Koordinierungsstelle für digitale Dienste unabdingbar.

#### **4. Widerrufsvorbehalt**

Diese Zulassung kann gemäß § 49 VwVfG i.V.m. Art. 22 Abs. 7 DSA widerrufen werden, wenn die Koordinierungsstelle für digitale Dienste infolge einer Untersuchung, die sie auf eigene Initiative, aufgrund neuer Informationen durch den Antragsteller (vgl. Tenorziffer 3) oder aufgrund von Dritten erhaltenen Informationen durchführt, feststellt, dass der Antragsteller die in Art. 22 Abs. 2 DSA genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Die Zertifizierung des Antragstellers erfolgt auf Grundlage der zu der zur Bescheid-Fassung vorliegenden Informationen. Ob und wie weit eine Änderung der Struktur oder andere Änderungen einen Widerruf der Zertifizierung notwendig machen, bedarf einer anlassbezogenen Prüfung durch die Koordinierungsstelle für digitale Dienste.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

Klaus Müller

Leitung der Koordinierungsstelle für digitale Dienste

## Anlage

Die Zertifizierung wird ausschließlich für die folgenden Bereiche beantragt:

- Verstöße gegen das geistige Eigentum und andere gewerbliche Rechte (Urheberrecht, Geschmacksmuster, Patente, Marken)
- Gefälschte Produkte
- unechte Konten
- unechte Inserate
- unechte Nutzerbewertungen
- Nachahmung oder unerlaubtes Übernehmen von Konten
- Unsichere und / oder illegale Produkte
- Unzureichende Informationen über Händler
- Illegales Angebot von regulierten Waren und Dienstleistungen (z. B. Gesundheit)
- Verkauf von nicht konformen Produkten (z. B. gefährliches Spielzeug)

Gemeldet werden sollen Inhalte gegenüber Online-Marktplätze (insbesondere, aber nicht abschließend), sofern diese nicht nach Art. 19 DSA ausgenommen sind:

- Alibaba Express
- Amazon
- Conrad
- DocMorris Marketplace
- Ebay
- Groupon
- Jochen Schweizer My Days
- Kaufland
- Kleinanzeigen
- MediamarktSaturn
- mobile.de
- MyHammer
- null-leasing.com
- Otto

- Rakuten
- Scout24
- Shein
- Stylight
- Temu
- Verivox
- vidaXL